

Satzungsänderung am 23.03.2018

Änderung aufgrund einer Prüfungsvorgabe des Finanzamtes. Der Vereinszweck muss im ersten Satz genannt sein um die Gemeinnützigkeit zweifelsfrei zu bestätigen:

§ 4 Zweck des Vereins

~~Der Verein dient zur Pflege der Blasmusik~~Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege der Blasmusik. Er will seinen Mitgliedern eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen und fördert die Jugendarbeit. Zur Erreichung dieser Ziele werden regelmäßig Proben veranstaltet. Das Musikkorps trägt weiter zum kulturellen Leben der Gemeinde bei. Um seinen Leistungsstand zu erhöhen, veranstaltet das Musikkorps regelmäßig Konzerte.

§5 Satz 1: Streichung „177 §§ 51 bis 68 A.O.“ auf Bitte des Finanzamts.

§5 Satz 3 „Ehrenamtszuschale“. Durch die bis zu 720€ steuerfreie Pauschalzahlung pro Vorstandsmitglied erzielen wir eine höhere Bereitschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Damit der Verein keinen finanziellen Schaden erleidet, verpflichten sich alle Vorstandsmitglieder den Betrag gegen eine Spendenquittung wieder dem Verein zukommen zu lassen. Für die Zukunft trägt der Vorstand dafür Sorge, dass dies so beibehalten wird.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecks im Sinne des Abschnittes: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ~~1977 §§ 51 bis 68A.O.~~

~~(2)~~(3)Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, dürfen den Vorstands- und Beiratsmitgliedern Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach §3 Nummer 26a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden.

Die Vorstandsämter 1. Stabführer und 2. Stabführer entstammen noch aus der Zeit des Fanfarenzuges. Diese Posten sind in einem Musikkorps nicht notwendig. Daher sollen sie gegen die Vorstandsämter 1. Beisitzer und 2. Beisitzer ersetzt werden. Die Beisitzer übernehmen zukünftig diverse anfallende Aufgaben und unterstützen bei Bedarf den restlichen Vorstand.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|--|--|
| 1. dem I. Vorsitzenden | 2. dem II. Vorsitzenden |
| 3. dem Stabführer <u>1. Beisitzer</u> | 4. dem stellv. Stabführer <u>2. Beisitzer</u> |
| 5. dem I. Kassierer | 6. dem II Kassierer |
| 7. dem I. Schriftführer | 8. dem II. Schriftführer |
| 9. dem I. Gerätewart | 10. dem II. Gerätewart |
| 11. dem Notenwart | 12. dem Jugendvertreter |

- (3) Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder in der Generalversammlung stehen jeweils an:

der I. Schriftführer
der I. Vorsitzende
der II. Kassierer
der Notenwart

der II. Schriftführer
der I. Gerätewart
der II. Vorsitzende
der ~~Stabführer~~1.Beisitzer

der Jugendvertreter
der I. Kassierer
der II. Geräteart
der ~~stellv.—Stabführer~~2.
Beisitzer

Die Moderne Kommunikation löst nach und nach die bislang etablierten Medien ab. Um unsere Mitglieder möglichst gut erreichen zu können werden die Kommunikationswege neu geregelt. Auch die Befugnisse der Generalversammlung wurden geschärft und an die neue Zeit angepasst.

§ 15 Generalversammlung

- (2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, entweder:

I. durch Veröffentlichung in der Dornburg Rundschau
oder

I. ~~II.~~ durch schriftliche Mitteilung (z.B. Email, Brief, Internetnachricht z.B. Messengerdienst)

oder

II. Durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des Musikkorps

- (3) ~~Mitglieder außerhalb Dornburgs werden grundsätzlich schriftlich eingeladen.~~ Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung erfolgen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten. (Aufzählung zur Übersichtlichkeit in dieser Ansicht entfernt: Schrankel)

- (4) Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten befugt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen Außerdem obliegen der Generalversammlung bei Bedarf bei Bedarf unter anderem folgende Aufgaben:

I. Abberufung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder

~~I.~~ II. Wahl der Kassenprüfer

III. Festsetzung der Beiträge

IV. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

V. Ausschluss von Mitgliedern

~~II.~~ VI. Satzungsänderungen

~~III.~~ Einbringen von Anträgen

~~IV.~~ VII. Beschluss über die Auflösung des Vereins

- (5) Ergänzungen zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Am 25. Mai 2018 tritt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Um den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung gerecht zu werden, wird der neue § 19 in die Satzung eingefügt.

§19
Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsname
- d) Geburtsdatum
- e) Adresse
- f) Telefonnummer(n)
- g) E-Mail-Adresse
- h) Eintrittsdatum
- i) Funktion und Instrument, Foto(s)
- j) Status, Geschlecht
- k) Bankkontodaten

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und an die übergeordneten Verbände (z.B. Kreismusikverband, Landesmusikverband, Bundesmusikverband) denen das Musikkorps angeschlossen ist mit Ausnahme des Punktes k) weitergeleitet. Die Grundkontaktdaten a) – j) der Mitglieder des Musikkorps werden im internen Bereich der Musikkorps-Homepage, sowie die Grundkontaktdaten a, b und i im öffentlichen Bereich der Homepage veröffentlicht, solange das Mitglied dem nicht widersprochen hat.

Der §20 Satzungsänderung wurde mit Satz 2 und 3 ergänzt. Dies entspricht den Anforderungen und Empfehlungen an Satzungstexte.

~~§20~~
Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

§21 wurde neu formuliert, da die alte Formulierung nicht den zeitgemäßen Anforderungen entsprach.

~~§21~~
Inkrafttreten der Satzung

~~Diese Satzung tritt am 2. März 1985 in Kraft. Die bisherige Satzung sowie alle Satzungsänderungen treten außer Kraft. Die Satzungsänderung des § 5 Absatz 5 tritt am 25. April 1985 in Kraft. Die Satzungsänderung des § 6a wurde in der Generalversammlung am 23. Februar 1996 beschlossen. Die Satzungsänderung der §§ 4, 7 II. Absatz 2, 8 und 12 Absatz 3 wurden in der Generalversammlung am 6. März 2009 beschlossen.~~

Diese Satzung tritt intern am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Im Außenverhältnis tritt die Satzung mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.